

Geschäftsverzeichnisnr. 4646
Urteil Nr. 146/2009 vom 17. September 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, gestellt vom Korrekionalgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Februar 2009 in Sachen Aude-Isabelle De Smet und anderer gegen Maryse Nicolas und die VoG « Belgisch Bureau van de Autoverzekeraars », in Anwesenheit des Prokurators des Königs, dessen Ausfertigung am 27. Februar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er vorsieht, dass nur der verurteilte Angeklagte und die zivilrechtlich haftbaren Personen zur Zahlung der Verfahrenschädigung an die Zivilpartei verurteilt werden, nicht aber die freiwillig oder zwangsweise intervenierende Partei, während Letztere in einem durch das Zivilgericht verkündeten Urteil wohl zur Zahlung der Verfahrenschädigung verurteilt werden kann? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten. Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes ändert - zusammen mit den Artikeln 8, 10, 11 und 12 - mehrere Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches mit dem Ziel, das Prinzip der Rückforderbarkeit teilweise auf die von den Strafgerichten entschiedenen Sachen auszudehnen.

B.1.2. Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Jedes auf Verurteilung lautende Urteil, das gegen den Angeklagten und gegen die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen ausgesprochen wird, verurteilt sie zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrenschädigung an die Zivilpartei.

Die Zivilpartei, die eine direkte Ladung veranlasst hat und unterliegt, wird zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entschädigung an den Angeklagten verurteilt. Die Entschädigung wird im Urteil festgesetzt ».

B.2.1. Aus dem Urteil, gegen das beim vorliegenden Richter Berufung eingelegt wurde, geht hervor, dass der Erstrichter den Angeklagten und dessen Versicherer als freiwillig intervenierende Partei gesamtschuldnerisch dazu verurteilt hat, die Zivilparteien zu entschädigen sowie die Verfahrensentschädigung zu bezahlen.

B.2.2. Gegen die gesamtschuldnerische Verurteilung zur Bezahlung der Verfahrensentschädigung legt der Versicherer Berufung ein; dieser ist der Ansicht, dass er weder Angeklagter noch zivilrechtlich haftende Partei im Sinne von Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches sei, weshalb er nicht zur Verfahrensentschädigung verurteilt werden könne.

B.3. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf den Fall, in dem ein Strafgericht, das den Angeklagten und dessen Versicherer gesamtschuldnerisch zur Bezahlung von Schadenersatz verurteilt hat, sie nicht auch gesamtschuldnerisch zur Bezahlung der Verfahrensentschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches verurteilen könnte.

B.4. Artikel 82 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bestimmt:

«Der Versicherer zahlt, selbst über den Rahmen der Garantie hinaus, die Kosten in Zusammenhang mit den Zivilklagen sowie die Honorare und die Kosten der Rechtsanwälte und der Sachverständigen, allerdings nur sofern diese Kosten durch ihn oder mit seinem Einverständnis entstanden sind oder, im Fall eines Interessenkonflikts, der nicht dem Versicherten zuzuschreiben ist, sofern diese Kosten nicht unüberlegt verursacht worden sind ».

B.5. Artikel 89 § 5 desselben Gesetzes bestimmt:

« Wenn der Rechtsstreit gegen den Versicherten vor das Strafgericht gebracht wird, kann der Versicherer vom Geschädigten oder vom Versicherten in das Verfahren herangezogen werden und kann er dem Verfahren freiwillig beitreten, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn der Rechtsstreit vor das Zivilgericht gebracht worden wäre, ohne dass das Strafgericht jedoch über die Rechte befinden kann, die der Versicherer dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer gegenüber geltend machen kann ».

B.6. Kraft Artikel 174 des Strafprozessgesetzbuches befindet das Korrekionalgericht über alle Berufungen gegen Urteile des Polizeigerichts.

Kraft Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches befindet das Polizeigericht über alle Klagen auf Wiedergutmachung von Schäden, die aus einem Verkehrsunfall entstanden sind.

B.7. Obwohl Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches diese Hypothese nicht ausdrücklich vorsieht (siehe Kass., 4. März 2009, P.08.1682.F), kann in dem Fall, dass der Angeklagte und der freiwillig intervenierende Versicherer gesamtschuldnerisch verurteilt worden sind, das in Strafsachen tagende Polizeigericht in Anwendung von Artikel 89 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 dem Geschädigten zu Lasten der haftbaren Person und ihres Versicherten eine Verfahrensentschädigung gewähren, insofern es der Ansicht ist, dass es dieser Partei eine solche Entschädigung zu Lasten - gesamtschuldnerisch - der haftbaren Person und ihres Versicherers gewähren würde, wenn es in Zivilsachen tagt.

Außerdem kann das Korrekionalgericht in dem Fall, wo es über eine Berufung befindet gegen ein Urteil des Polizeigerichts über die Zivilklage, wobei es in Strafsachen tagt, in Anwendung von Artikel 89 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 die gleichen Verurteilungen aussprechen wie das Polizeigericht.

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in der präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied nicht existiert.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt